



Kirche

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen

	1. Bestattungswesen
Regelung	Art. 1 Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofswesens auf Gebiet der Gemeinde Safiental. Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache des Gemeindevorstandes.
Bestattungen	Art. 2 In der Gemeinde Safiental werden bestattet: a) Die Gemeindeangehörigen (auf Gemeindegebiet wohnhafte Bürger und Niedergelassene). b) Die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen. c) Mit Bewilligung der Gemeinde weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder Gemeindeangehörigen haben.
Kosten	Art. 3 Die Beerdigungskosten gehen zu lasten der Hinterbliebenen und werden diesen in Rechnung gestellt.
Bestattung	Art. 4 Der Gemeindevorstand ordnet in Absprache mit dem Pfarramt die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde von sich aus für eine würdige Bestattung. Dauer und Umfang des Totengeläutes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
Zeitpunkt	Art. 5 Bestattungen sind frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen oder mit sanitätspolizeilicher Bewilligung. An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden. Die Be-

erdigungen finden nach den ortsüblichen Zeiten statt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Transport

Art. 6

Für Beerdigungen steht vom Trauerhaus bis zur Kirche der Leichenwagen der Gemeinde zur Verfügung.

2. Friedhofswesen

Grabstätten

Art. 7

Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

- a) Reihengräber für Särge für Erwachsene und Kinder
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab

Sarggräber für Erwachsene müssen 1.50 m, Gräber für Kinder 1.20 m und Urnengräber 80cm tief sein. In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Eine verstorbene Person kann gemeinsam mit einem Mitverstorbenen, bis zu einem Jahr alten Kind, beerdigt werden.

Urnen

Art. 8

Die Asche kremierter Personen wird grundsätzlich in Urnengräbern beigesetzt. Es kann auch Asche in Gräbern oder Urnengräbern Angehöriger oder Befreundeter beigesetzt werden. Die Dauer der Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Veränderung.

Gemeinschaftsgrab

Art. 9

Im Gemeinschaftsgrab wird nur Asche (ohne Urne) beigesetzt. Die Namen der Verstorbenen kann auf einer Grabtafel festgehalten werden.

Grabruhe

Art. 10

Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre. Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf dieser Frist bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung des kantonalen Sanitätsdepartementes. Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig von der Gemeinde zu publizieren, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Räumung durch die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen.

Grabpflege

Art. 11

- a) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Der Unterhalt der übrigen Fläche obliegt der Gemeinde.
- b) Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn eine zweimalige Mahnung des Gemeindevorstandes unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder aus dem Fried-

hof entfernt werden. Auf die Erhebung dieser Kosten kann verzichtet werden, wenn sie für den Schuldner grosse Härte bedeuten würde.

Grabregister

Art. 12

Die Gemeinde führt ein Grabregister, das die Grabnummern, Name und Vorname der Bestatteten und das Bestattungsdatum enthält.

Gestaltung

Art. 13

Die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage wird in einem Friedhofplan festgelegt, der durch den Gemeindevorstand zu genehmigen ist.

3. Friedhofordnung

Grabmal

Art. 14

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält. Es hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einzufügen. Auf dem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann es durch eine Schriftenplatte ergänzt werden.

Material

Art. 15

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein und Holz und Metall.

Masse für Grabmal und Einfassung

Art. 16

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes dürfen Grabmäler das Höchstmass von 120 cm in der Höhe und 60 cm in der Breite, gemessen ab Grabeinfassung, nicht übersteigen. Sämtliche Gräber müssen mit einer Einfassung aus Zement oder Stein in Safien Platz, Neukirch und Thalkirch auch Holz, versehen sein. Das Ausmass bei Sarggräber beträgt 180 cm Länge (Tenna 160) und 60 cm Breite, bei Urnengräber 90 cm Länge (Tenna 80) und 60 cm Breite

Zeitpunkt der Aufstellung

Art. 17

Die Grabeinfassungen dürfen frühestens 12 Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden. Das Stellen der Grabmäler darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei gefrorenem Boden ist das Anbringen von Grabeinfassungen und Grabmälern nicht gestattet. Bis zur Aufstellung des Grabmales ist jedes Sarggrab mit einem einfachen, mit dem Namen des Verstorbenen beschrifteten Holzkreuz zu bezeichnen.

4. Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 18

Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Bestattungs- und Friedhofgesetz einen Tarif, der alle in Betracht fallenden Entschädigungen und Gebühren regelt.

Strafbestimmungen

Art. 19

Widerhandlungen gegen das vorliegende Bestattungs- und Friedhofgesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 500.00 geahndet.

Inkrafttreten

Art. 20


Dieses Bestattungs- und Friedhofsgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen und Verordnungen.

Vom Gemeindeversammlung genehmigt am 19. August 2014

Ort, Datum

Safien Platz, 19. August 2014

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Garfmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber